

**Begründung:**

In § 7.3 der Entgeltordnung der Kindertagesstätten ist geregelt, dass das Kind bei Nichtzahlung der Teilbeträge aus der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden kann, wenn trotz Zahlungserinnerung der gesamte Rückstand mehr als das Zweifache des monatlichen Teilbetrages beträgt. Die „Grenze“ des Zweifachen der mtl. Entgelte gestaltet sich insbesondere zum Ende des Kindergartenjahres als schwierig. Wenn das Kind mit Ablauf des Kindergartenjahres ausscheidet (z. B. durch Einschulung) und der Entgeltverzug erst in den letzten zwei Monaten erfolgt, dann ist der Ausschluss nicht mehr realisierbar. Es wird daher vorgeschlagen, die Handhabung dahingehend zu ändern, dass ein Ausschluss trotz Zahlungserinnerung möglich wird, wenn der Rückstand einen Betrag von 100,00 Euro übersteigt. Ein Änderungsentwurf ist der Sitzungsvorlage beigefügt.